

## 2021/125

Informationsvorlage  
III.2 - Bildung, Sport, Kultur -  
Britta Lambertz



Stadt Monschau

# Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürger/innen, Vertreter/in der katholischen und evangelischen Kirche sowie der Schulleiter/innen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bildungsausschuss (Kenntnisnahme)	16.03.2021	Ö

### Sachverhalt

Gemäß § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die dem Rat angehören können, zu Ausschussmitgliedern bestellt werden.

Gemäß § 43 Abs. 2 GO NRW gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 GO NRW bezüglich der Verschwiegenheitspflicht, des Mitwirkungsverbot und der Treuepflicht entsprechend auch für Ausschussmitglieder.

Gehört ein sachkundiger Bürger/eine sachkundige Bürgerin mehreren Ausschüssen an, so wird er/sie nur einmal verpflichtet und zwar in dem Ausschuss, der als Erstes zusammentritt.

Gemäß § 85 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) sind je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Gemäß Ratsbeschluss vom 03. November 2020 werden weiterhin die Schulleitungen der Monschauer Grundschulen zur ständigen Beratung berufen.

Folgende nach der Gemeindeordnung erforderliche Verpflichtungserklärung wird hierfür zugrunde gelegt:

*„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach dem besten Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.*

*So wahr mir Gott helfe.“<sup>\*)</sup>*

<sup>\*)</sup> Die Verpflichtungserklärung ist auch ohne den religiösen Zusatz möglich.

### Anlage/n

Keine